

Einführung in das Bundes-Immissionsschutzgesetz

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bildet eine zentrale Säule des Umweltschutzes. Sinn und Zweck des Gesetzes ist es, schädliche Umwelteinwirkungen mit Mitteln der Vorsorge und der Gefahrenabwehr zu minimieren (§ 1 Abs. 1 BImSchG).

1 Vorbemerkung

Das Immissionsschutzrecht hat sich in Deutschland im 19. Jahrhundert ausgehend von der sogenannten Dampfkessel-Gesetzgebung vor dem Hintergrund der Industrialisierung entwickelt. In der aus dem Jahr 1845 stammenden Allgemeinen Preußischen Gewerbeordnung fanden sich erste allgemeine Vorschriften zu genehmigungsbedürftigen Anlagen. Auf diesen Aspekt beschränkte sich der Immissionsschutz zunächst, sodass dieser insofern lediglich eine gefahrenabwehrrechtliche Komponente aufwies.

1974 trat das BImSchG in Kraft. Die amtliche Überschrift lautet „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“. Aus dieser Überschrift folgt schon der nunmehr umfassend bezweckte Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei wurden die Vorschriften aus der Gewerbeordnung zwar übernommen, daneben hat der Gesetzgeber aber auch Vorschriften zu nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen und nicht anlagenbezogene Vorschriften eingearbeitet. Insofern erstreckt sich der Anwendungsbereich des BImSchG ausweislich des § 2 Abs. 1 BImSchG neben dem Betrieb und der Errichtung von Anlagen auch auf das Herstellen und Inverkehrbringen von Produkten, auf die Beschaffenheit, den Betrieb und die Prüfung von Fahrzeugen sowie auf das Bauen öffentlicher Straßen und Schienenwege.

Neben den Mitteln der Gefahrenabwehr haben auch Vorsorgeerwägungen Eingang in das BImSchG gefunden.

Das Gesetz dient jedoch nicht nur dem Schutz einzelner Rechtsgüter, sondern soll auch und gerade Wechselwirkungen zwischen Rechtsgütern und Umwelteinwirkungen berücksichtigen. Damit liegt dem BImSchG ein medienübergreifender (integrativer) Ansatz zugrunde, der mit dem „Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz“ vom 27.07.2001 Eingang in das BImSchG gefunden hat und durch die **Umsetzung der Industrie-Emissionsrichtlinie** vom 08.04.2013 weiter konkretisiert wurde.

2 Durchführungsverordnungen zum BImSchG

Es existieren zahlreiche Verordnungen zur Durchführung des BImSchG (sogenannte BImSchVen). Dabei handelt es sich um untergesetzliche Regelwerke, die von der Exekutive erlassen werden. Da

die Gesetzgebung grundsätzlich der Legislative obliegt, ist zum Erlass einer Rechtsverordnung durch die Exekutive eine sogenannte Verordnungsermächtigung durch den Gesetzgeber notwendig. Insofern enthält das BImSchG zahlreiche solcher Verordnungsermächtigungen zugunsten der Bundesregierung. In diesen Vorschriften sind Inhalt, Zweck und Ausmaß der jeweiligen Ermächtigung näher bestimmt.

3 Zentrale Begriffe

Das BImSchG definiert zentrale Begriffe in § 3 BImSchG. Besonders relevant sind folgende Begrifflichkeiten:

Schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG)

Immissionsschutzrechtlich am bedeutsamsten ist der Begriff „schädliche Umwelteinwirkungen“. Hierbei handelt es sich ausweislich des § 3 Abs. 1 BImSchG um Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Konkretisiert wird die Erheblichkeit durch Durchführungsverordnungen zum BImSchG, Allgemeine Verwaltungsvorschriften (TA Luft und TA Lärm) sowie durch weitere technische und untergesetzliche Regelungswerke.

Immissionen (§ 3 Abs. 2 BImSchG)

Immissionen sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Emissionen (§ 3 Abs. 3 BImSchG)

Emissionen sind gemäß § 3 Abs. 3 BImSchG die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen.

Stand der Technik, (§ 3 Abs. 6 BImSchG)

Auf der Emissionsseite steht der Begriff „Vorsorge“ im Vordergrund. Vorsorge im Sinne der Emissionsbegrenzung soll nach dem BImSchG insbesondere über den Stand der Technik (in der EU: **„beste verfügbare Technik“ – BVT**) realisiert werden.

Stand der Technik im Sinne des BImSchG ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt (§ 3 Abs. 6 BImSchG).

Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere die im Anhang zu § 3 Abs. 6 BImSchG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Insoweit sind seit der Umsetzung der Industrie-Emissionsrichtlinie sowohl die **BVT-Merkblätter (vgl. Anlage Nr. 13)**, als auch die **BVT-Schlussfolgerungen zu beachten, auf welche immer wieder ausdrücklich Bezug genommen wird** (vgl. z.B. § 12 Abs. 1a BImSchG).

4 Arten des Immissionsschutzes

Das BImSchG besteht aus acht Teilen:

1. Allgemeiner Teil
2. Errichtung und Betrieb von Anlagen (anlagenbezogener Umweltschutz)
3. Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen; Biokraftstoffe (produktbezogener Immissionsschutz)
4. Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen, Bau und Änderung von Straßen und Schienenwegen (Verkehrsimmissionsschutz)
5. Überwachung und Verbesserung der Luftqualität, Luftreinhaltung
6. Lärminderungsplanung
7. Gemeinsame Vorschriften
8. Schlussvorschriften

Das Ziel des BImSchG wird insbesondere durch anlagen-, gebiets- und produkt- bzw. stoffbezogene Regelungen sowie durch Regelungen für den Verkehrsbereich und für Betriebsbeauftragte verfolgt.

Besonders relevant sind die anlagenbezogenen Vorschriften (§§ 4 ff. BImSchG). Hier wird zwischen genehmigungsbedürftigen Anlagen (§§ 4 ff. BImSchG) und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (§§ 22 ff. BImSchG) differenziert.

Soweit von Anlagen in besonderem Maße Gefahren für die Umwelt ausgehen können, unterliegen ihre Errichtung und ihr Betrieb der Genehmigungspflicht. Welche Anlagen genehmigungsbedürftig sind, ist abschließend in der Anlagenliste der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen festgelegt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i.V.m. 4. BImSchV). Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens regelt die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (§ 10 Abs. 10 BImSchG i.V.m. 9. BImSchV).

Übergreifende anlagenbezogene Regelungen finden sich in der:

- 5. BImSchV: Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte
- 14. BImSchV: Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung

- EMASPrivilegV: Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen
- 41. BImSchV: Bekanntgabeverordnung

Im engeren Sinne anlagenbezogen sind unter anderem:

- 1. BImSchV: Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen
- 13. BImSchV: Großfeuerungsanlagenverordnung
- 17. BImSchV: Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen
- 27. BImSchV: Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung

5 Regelungen für genehmigungsbedürftige Anlagen (§§ 4 ff. BImSchG)

5.1 Grundpflichten der Anlagenbetreiber

Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen haben bei der Errichtung, während des Betriebs und auch nach Betriebseinstellung Grundpflichten zu erfüllen, die in § 5 BImSchG festgelegt sind.

Im Einzelnen sind dies folgende Pflichten:

Schutzpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG):

Es muss sichergestellt sein, dass durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Diese Pflicht dient auch dem vorbeugenden Immissionsschutz und erfordert die Verhinderung der genannten Einwirkungen in allen hinreichend wahrscheinlichen Fällen, also nicht nur beim Normalbetrieb der Anlage, sondern auch bei eventuellen Störfällen. Die Prüfung erfordert in der Regel eine Beurteilung der Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage vor und nach deren beabsichtigter Errichtung (sogenannte Immissionsprognose). Jenseits einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit kann nur die Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingreifen.

Insoweit wird in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG der Gedanke der Gefahrenabwehr umgesetzt.

Konkretisierungen der Erheblichkeit finden sich regelmäßig in untergesetzlichen Regelwerken wie den Verordnungen zum BImSchG und den Verwaltungsvorschriften TA Lärm und TA Luft. Relevant ist in diesem Zusammenhang insbesondere die **Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)**.

Indem § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausdrücklich auch die Nachbarschaft einbezieht, wird den Nachbarn der Anlage ein Schutzanspruch gewährt (sogenannter Drittschutz).

Vorsorgepflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG):

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen.

Derartige Vorsorgepflichten können schier grenzenlos sein. Aus diesem Grund wird der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG enthaltene Vorsorgegedanke, der ohnehin vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen ist, vom Gesetzgeber ausdrücklich durch den Stand der Technik begrenzt. Die Emissionen sind insofern so weit zu mindern, wie dies mit Maßnahmen möglich ist, die dem Stand der Technik entsprechen und die verhältnismäßig sind.

Konkretisiert wird der Stand der Technik insbesondere durch die emissionsbegrenzenden Anforderungen in Verordnungen zum BImSchG und in den Verwaltungsvorschriften TA Luft und TA Lärm.

Relevant sind in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Verordnungen:

- **Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV)**
- **Verordnung über Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)**
- **Verordnung über das Umfüllen und Lagern von Kraftstoffen (20. BImSchV)**
- **Verordnung über die Titanoxid-Industrie (25. BImSchV)**
- **Verordnung über die Verwendung organischer Lösemittel (31. BImSchV)**

Im Allgemeinen wird der Vorsorgegrundsatz schon in § 1 Abs. 1 BImSchG normiert.

Konkretisierungen finden dann in einzelnen Normen, wie § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, statt.

Abfallvermeidungs- und Abfallentsorgungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG):

Primär ist die Entstehung von Abfällen zu vermeiden. Wenn dies nicht möglich ist, sollen Abfälle verwertet werden. Nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Folglich kommt auch hier das Vorsorgeprinzip zum Ausdruck.

Die diesbezüglichen Begriffsdefinitionen im Abfall- und Immissionsschutzrecht sind deckungsgleich. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Pflicht zur sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG):

Die Regelung zielt auf eine stärkere Nutzung des vorhandenen Energieeinsparungspotenzials ab.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist Energie sparsam und effizient zu verwenden. Damit handelt es sich ebenfalls um eine Vorsorgenorm.

Die ursprüngliche Forderung des BImSchG zur Abwärmenutzung bei bestimmten Anlagen deckte das generelle Gebot der EG-Richtlinie zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) nicht vollständig ab, sodass eine Neufassung dieser Grundpflicht erforderlich wurde.

Zwar gilt die in § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG normierte Pflicht unmittelbar, in der Praxis wird sie aber überwiegend in Verbindung mit den konkretisierenden Vorschriften der 17. BImSchV verwendet.

Pflichten nach Stilllegung (§ 5 Abs. 3, 4 BImSchG):

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren hervorgerufen werden können (Nr. 1), vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Nr. 2) sowie die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks gewährleistet ist (Nr. 3) (sogenannte Nachsorgepflicht, § 5 Abs. 3 BImSchG).

Die Durchsetzung dieser Nachsorgepflichten erfolgt im Wege nachträglicher Anordnungen nach § 17 BImSchG.

§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG bezieht – wie § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG – ausdrücklich die Nachbarschaft mit ein, sodass Drittschutz vermittelt wird.

5.2 Genehmigungspflicht

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die in der 4. BImSchV aufgeführt sind, bedürfen der Genehmigung (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). § 1 der 4. BImSchV verweist insoweit auf den Anhang, sodass im Ergebnis die dort aufgelisteten Anlagen genehmigungsbedürftig sind.

Die Behörde hat die erforderliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

- die allgemeinen Pflichten des Betreibers nach § 5 BImSchG und nach einer auf Grundlage des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung erfüllt werden (Nr. 1) und
- andere Vorschriften nicht entgegenstehen (Nr. 2) (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Es handelt sich somit um eine gebundene Entscheidung, bei welcher der Behörde kein Ermessen zusteht.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kommt es nicht auf eine besondere Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers an. Der weitere Betrieb einer genehmigten Anlage kann aber gemäß § 20 Abs. 3 BImSchG in Fällen von Unzuverlässigkeit untersagt werden.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 12 BImSchG). Möglich ist auch eine Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) sowie ein Vorbescheid (§ 9 BImSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gewährt einen privatrechtlichen Bestandsschutz (§ 14 BImSchG).

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen ein (sogenannte Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG). Dies bedeutet aber nicht, dass für weitere Bestandteile eines Anlagenkomplexes zusätzliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen erforderlich sein können.

Das Erlöschen der Genehmigung ist in § 18 BImSchG geregelt.

Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung betrieben, muss die Behörde gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 BImSchG – außer in atypischen Sonderkonstellationen – die Stilllegung oder Beseitigung anordnen („soll“, sogenanntes intendiertes Ermessen). Nur in atypischen Sonderkonstellationen steht der Behörde Ermessen zu.

5.3 Maßnahmen nach Erteilung der Genehmigung

Nach Erteilung der Genehmigung kann die Behörde nachträgliche Anordnungen erlassen (§ 17 BImSchG), eine Betriebsuntersagung anordnen (§ 20 BImSchG) sowie die erteilte Genehmigung widerrufen oder zurücknehmen. Auf diese Weise wird eine dynamische Durchsetzung der Betreiberpflichten gewährleistet.

Nachträgliche Anordnungen

Nach § 17 BImSchG kann die Behörde im Wege einer Ermessensentscheidung nachträgliche Anordnungen erlassen. Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG muss sie jedoch eine nachträgliche Anordnung treffen, sofern es sich nicht um einen atypischen Sonderfall handelt (sogenanntes intendiertes Ermessen).

Bei ihrer Entscheidung ist die Behörde an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden, dies stellt § 17 Abs. 2 BImSchG noch einmal klar. Unverhältnismäßig sind nachträgliche Anordnungen hiernach insbesondere dann, wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht. Dabei sind vor allem Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen (§ 17 Abs. 2 BImSchG).

Anlass für nachträgliche Anordnungen können sein:

- Veränderung der Immissionssituation im Einwirkungsbereich der Anlage (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)
- Fortentwicklung des Stands der Technik (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

- Inkrafttreten neuer Rechtsverordnungen
- Änderungen in der Umgebung der Anlage

Untersagung (§ 20 Abs. 1, Abs. 3 BImSchG)

Die Behörde kann gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Betriebsuntersagung aussprechen, wenn der Anlagenbetreiber

- einer Auflage,
- einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder
- einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG

nicht nachkommt und die betreffende Auflage, Anordnung oder Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage betrifft. Es handelt sich mithin um eine Ermessensentscheidung. Entsteht jedoch infolge des Verstoßes eine unmittelbare Gefährdung für die menschliche Gesundheit oder eine unmittelbar erhebliche Gefährdung für die Umwelt, darf die Behörde nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BImSchG keine Ermessenserwägungen mehr anstellen, sondern muss den Betrieb untersagen.

Nach § 20 Abs. 3 BImSchG kann die Behörde den Betrieb einer genehmigten Anlage im Wege einer Ermessensentscheidung in Fällen von Unzuverlässigkeit des Betreibers oder Betriebsleiters untersagen.

Widerruf und Rücknahme

Eine rechtmäßig erteilte Genehmigung kann unter den in § 21 BImSchG genannten Voraussetzungen widerrufen werden.

Eine rechtswidrig erteilte Genehmigung kann nach § 48 VwVfG (bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift) zurückgenommen werden.

5.4 Änderung bzw. wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Eine beabsichtigte Änderung einer Anlage ist der Behörde schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

Die Behörde prüft dann, ob die Änderung wesentlich ist (§ 15 Abs. 2 BImSchG). Wesentliche Änderungen bedürfen einer Genehmigung (§ 16 BImSchG). Eine Änderung ist insbesondere dann unwesentlich, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage ersetzt oder ausgetauscht werden sollen (§ 16 Abs. 5 BImSchG).

Wird jedoch eine störfallrelevante Änderung durchgeführt, so sieht § 16a BImSchG dafür ein eigenes störfallrechtliches Genehmigungsverfahren vor.

Wird eine ohne die erforderliche Genehmigung wesentlich geänderte Anlage betrieben, so soll die Behörde gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 BImSchG die Stilllegung oder Beseitigung anordnen (sogenanntes intendiertes Ermessen).

6 Regelungen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (§§ 22 ff. BImSchG)

Auch bei Anlagen, die wegen ihres geringen Grads an Umweltgefährlichkeit keiner Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen (z.B. kleine Feuerungsanlagen), sind immissionsschutzrechtliche Vorschriften einzuhalten. Gewährleistet wird dies über die in § 22 Abs. 1 BImSchG normierten Betreiberpflichten. Insoweit gelten für Errichtung und Betrieb nach § 22 Abs. 1 BImSchG folgende drei Grundpflichten:

- Schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, müssen verhindert werden (Vermeidungsgebot) (Nr. 1).
- Schädliche Umwelteinwirkungen, deren Vermeidung nach dem Stand der Technik nicht in vollem Umfang möglich ist, müssen so weit wie möglich beschränkt werden (Minderungsgebot) (Nr. 2).
- Es muss sichergestellt sein, dass die beim Betrieb entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden (Abfallbeseitigungsgebot) (Nr. 3).

§ 23 Abs. 1 BImSchG enthält Verordnungsermächtigungen zugunsten der Bundesregierung zur Konkretisierung der Betreiberpflichten. Diese Rechtsverordnungen können

- bestimmte technische Anforderungen enthalten,
- die Einhaltung bestimmter Emissionsgrenzwerte vorschreiben,
- zu Emissions- und Immissionsmessungen verpflichten,
- eine Anzeigepflicht, auch bei Anlagen, die Betriebsbereiche oder Teile von Betriebsbereichen sind, begründen und
- Abnahmeprüfungen durch Sachverständige vorschreiben.

§ 23 BImSchG wurde dabei auch an die Änderungen durch die sogenannte Seveso-III-Richtlinie der EU, die den Schutz vor Störfällen regelt, angepasst.

Aufgrund der Verordnungsermächtigung ergingen Verordnungen ausschließlich für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, z.B.:

- Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)
- Verordnung zum Holzstaub (7. BImSchV)

- Sportanlagenlärmenschutzverordnung (18. BImSchV)
- Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV)
- Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)

Im Falle der Missachtung der Anforderungen sind Anordnungen seitens der Behörde möglich. Insoweit sieht das BImSchG als Instrumente eine Einzelfallanordnung (§ 24 BImSchG) und eine Betriebsuntersagung (§ 25 BImSchG) vor. Während es sich bei der Einzelfallanordnung und der vorübergehenden Betriebsuntersagung nach § 25 Abs. 1 BImSchG um Ermessensentscheidungen handelt, enthält § 25 Abs. 2 BImSchG für die dauerhafte Betriebsuntersagung eine „Soll-Regelung“. Die Behörde muss – außer in atypischen Sonderkonstellationen – die Errichtung und den Betrieb der Anlage untersagen, wenn die Voraussetzungen vorliegen (sogenanntes intendiertes Ermessen).

Nach überwiegender Auffassung kommen daneben auch noch polizeirechtliche, bauordnungsrechtliche oder gewerberechtliche Anordnungen in Betracht.

Ähnlich dem bereits erwähnten § 16a BImSchG sieht § 23b BImSchG für eigentlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren vor, auch und gerade, um die störfallrelevanten Sicherheitsabstände einzuhalten.

7 Produkt- und stoffbezogene Regelungen

Bei den produkt- und stoffbezogenen Regelungen handelt es sich überwiegend um Qualitätsnormen für Stoffe und Erzeugnisse.

Die produkt- und stoffbezogenen Vorschriften sind in den §§ 32 ff. BImSchG geregelt. Sie setzen bereits bei der Herstellung, dem Inverkehrbringen oder dem Einführen von Anlagen, Stoffen und Erzeugnissen an. Das BImSchG selbst enthält jedoch kaum inhaltliche Regelungen zu diesem Bereich, sondern beschränkt sich im Wesentlichen auf Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, und zwar z.B. für folgende Bereiche:

- Nach § 32 Abs. 1 BImSchG können Rechtsverordnungen vorschreiben, dass **serienmäßig hergestellte Teile von Betriebsstätten oder sonstigen Anlagen** i.S.d. § 3 Abs. 5 BImSchG gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bestimmten Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen genügen. Auf dieser Grundlage wurde die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmenschutzverordnung) erlassen.
- Nach § 34 Abs. 1 BImSchG kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass **Brenn- oder Treibstoffe** bestimmten Anforderungen an die Beschaffenheit genügen müssen. Auf dieser Grundlage wurde die 10. BImSchV (Verordnung über die Beschaffenheit und Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen) erlassen.

Häufig dienen die auf diesen Grundlagen erlassenen Verordnungen auch der Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften. In den §§ 37a ff. BImSchG finden sich ferner umfangreiche Bestimmungen zu den sogenannten Biokraftstoffen.

8 Regelungen für den Verkehrsbereich

Die Belastung unserer Umwelt durch Luftverunreinigungen und Lärm wird zu einem großen Teil durch den Verkehr verursacht. Verkehrsbezogener Immissionsschutz ist aber nur punktuell im BImSchG geregelt, hier greifen verschiedene Rechtsgebiete ineinander.

Für Vorschriften zur Beschaffenheit, zur Ausrüstung, zum Betrieb und zur Prüfung von Fahrzeugen enthält § 38 Abs. 2 BImSchG eine Verordnungsermächtigung. Die Regelungen werden gemeinsam vom Bundesverkehrsministerium und vom Bundesumweltministerium erlassen. Dadurch soll eine Harmonisierung der grundsätzlich gleichrangigen immissionsschutzrechtlichen und verkehrsrechtlichen Anforderungen erreicht werden. Anforderungen an die technische Beschaffenheit von Kraftfahrzeugen mit dem Ziel der Emissionsbegrenzung von Abgasen und Geräuschen finden sich in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Die Vorschriften über das Verhalten im Verkehr sind in vollem Umfang in das Verkehrsrecht aufgenommen worden. Hier wäre auch jede Trennung von Immissionsschutz und Verkehrssicherheit unzweckmäßig.

Für die immissionsschutzrechtliche Bewältigung der Planung öffentlicher Verkehrswege enthält das BImSchG Regelungen für die raumbedeutsame Planung (§ 50 BImSchG) sowie für den Bau und die wesentlichen Änderungen (§§ 41 bis 43 BImSchG). Hierbei enthält § 50 BImSchG, der generell bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben gilt, ein sogenanntes Optimierungsgebot, dient also der Vermeidung von Beeinträchtigungen.

§ 41 BImSchG enthält in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) Grenzwerte für Straßen- und Schienenwege und regelt den aktiven Schallschutz, setzt also an der Quelle, dem Verkehrsweg, an. § 42 BImSchG normiert einen Erstattungsanspruch für Maßnahmen des passiven Schallschutzes, sofern es sich um notwendige Schallschutzmaßnahmen i.S.d. 24. BImSchV handelt. Diese Bestimmungen werden durch die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften anderer Gesetze, insbesondere des Bundes-Fernstraßengesetzes und der Landesstraßengesetze, ergänzt.

9 Gebietsbezogene Regelungen

Zur Bekämpfung örtlicher und regionaler Umweltbelastungen stellen die gebietsbezogenen Regelungen des BImSchG ein Handlungsinstrumentarium zur Verfügung. Hintergrund dieser gebietsbezogenen Regelungen sind EU-Richtlinien. Die Regelungen umfassen Vorschriften zur

Überwachung und Verbesserung der Luftqualität und Vorschriften zur Luftreinhalteplanung (Fünfter Teil) sowie Vorschriften zur Lärminderungsplanung (Sechster Teil).

Vor diesem Hintergrund enthält das BImSchG die Möglichkeit zur Festlegung von

- besonders schutzbedürftigen Gebieten, z.B. Kurgebiete (§ 49 Abs. 1 BImSchG),
- Smoggebieten (Gebiete, in denen bei besonderen meteorologischen Verhältnissen, also austauscharmen Wetterlagen, ein starkes Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu befürchten ist, § 49 Abs. 2 BImSchG), z.B. Wintersmog,
- Untersuchungsgebieten (Gebiete, in denen Luftverunreinigungen auftreten oder zu erwarten sind, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können – §§ 44 ff. BImSchG),
- Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen (§ 47 BImSchG).

Gerade bei den Luftreinhalteplänen und den in deren Umsetzung erlassenen Fahrverboten in Umweltzonen zeigt sich aber die begrenzte Wirksamkeit dieser Instrumente, insbesondere beim Vollzug.

10 Regelungen für Betriebsbeauftragte

Betreiber von bestimmten Anlagen haben Immissionsschutzbeauftragte (§ 53 BImSchG) und/oder Störfallbeauftragte (§ 58a BImSchG) zu bestellen.

Die **Immissionsschutzbeauftragten** haben gemäß § 54 Abs. 1 BImSchG die Aufgabe, im Innenverhältnis zu ihrem Arbeitgeber oder Auftraggeber die Einhaltung der Bestimmungen des BImSchG im Betrieb zu überwachen und für Fortschritte auf dem Gebiet des Umweltschutzes sowohl im Betrieb als auch hinsichtlich der Produkte tätig zu sein sowie die Betriebsangehörigen über die verursachten schädlichen Umwelteinwirkungen und Maßnahmen zu deren Verhinderung aufzuklären.

Die **Störfallbeauftragten** beraten den Anlagenbetreiber gemäß § 58b Abs. 1 BImSchG in Angelegenheiten, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sein können.

Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte üben lediglich eine Beraterfunktion aus. Sie sind keine Hilfsperson der Behörde, ihre Stellung ist grundsätzlich rein privatrechtlicher Natur.

Die Bestellung von Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten ist für bestimmte genehmigungsbedürftige Anlagen generell durch die Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (§ 53 Abs. 1 BImSchG bzw. § 58a Abs. 1 BImSchG i.V.m. 5. BImSchV) vorgeschrieben. Für andere genehmigungsbedürftige und für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen kann die zuständige Behörde entsprechende Einzelanordnungen treffen (§§ 53 Abs. 2, 58a Abs. 2 BImSchG).

Der Immissionsschutzbeauftragte und der Störfallbeauftragte werden in der Regel von dem Betreiber der Anlage im Rahmen eines Beschäftigungsvertrags eingestellt. Mit einem nicht betriebsangehörigen Betriebsbeauftragten ist ein entsprechender Dienst- oder Werkvertrag abzuschließen. Seine besonderen Aufgaben werden dem Betriebsbeauftragten durch eine schriftliche Bestellung übertragen. Der zuständigen Behörde ist die Bestellung durch den Betreiber der Anlage lediglich anzuzeigen (§ 55 Abs. 1 Satz 2 BImSchG, ggf. in Verbindung mit § 58c Abs. 1 BImSchG).

11 Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten

Das BImSchG regelt auch Ordnungswidrigkeiten.

Als Ordnungswidrigkeit sieht § 62 BImSchG z.B. die genehmigungslose Errichtung oder wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen, die Verletzung des Betriebsverbots einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage sowie Verstöße gegen überwachungsdienliche Pflichten und das Betreiben von Fahrzeugen, wenn dabei die Emissionen nicht auf ein bestimmtes Mindestmaß beschränkt bleiben. Die Errichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die erforderliche Genehmigung kann beispielsweise mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden, § 62 Abs. 4 BImSchG.

Daneben treten als mögliche Sanktionen die Vorschriften des OWiG. So kann z.B. nach § 130 OWiG ein Bußgeld verhängt werden, wenn es in einem Betrieb zu Zuwiderhandlungen kommt.

Im schlimmsten Fall treten die Strafvorschriften des Umweltstrafrechts hinzu (§§ 324 ff. StGB).